

## Allgemeine Lieferbedingungen der Affeldt Verpackungsmaschinen GmbH gegenüber Unternehmern

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Affeldt Verpackungsmaschinen GmbH (nachfolgend: AVN) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die AVN mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der AVN maßgebend.

### § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Alle Angebote der AVN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Annahmefrist beträgt, sofern im Angebot nicht anders bestimmt, 10 Tage ab Angebotsstellung.
- (2) Die in den begleitenden Angebotsunterlagen zur Erläuterung enthaltenen Angaben und Informationen, wie z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Daten, Programme und Leistungsangaben der AVN sind unverbindlich.
- (3) Die im Angebot und den zugehörigen Angebotsunterlagen überlassenen Informationen sind ausschließlich geistiges Eigentum der AVN. Dem Empfänger ist jegliche Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten Anwendung sowie jede Weitergabe der Informationen an Dritte ohne Zustimmung der AVN untersagt.
- (4) Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts durch den Angebotsempfänger zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist AVN innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Kunden verantwortet. Werden Unstimmigkeiten mitgeteilt, so ist das unterbreitete Angebot der AVN nicht mehr verbindlich; es gilt als von AVN angefochten.

### § 3 Vertragsabschluss, Schriftform

- (1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AVN und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen der AVN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Ein Vertragsabschluss sowie eine Vertragsänderung oder -ergänzung kann nicht durch einseitige schriftliche Bezugnahme des Kunden auf stattgefundene Vertragshandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen seitens AVN gilt in keinem Fall als Zustimmung. Der Inhalt wird ausschließlich durch schriftliche Gegenbestätigung seitens AVN anerkannt.

### § 4 Lieferfrist, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, sobald der Liefergegenstand im Werk der AVN zur Abholung bereitgestellt wird und dies dem Kunden angezeigt ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Hat eine Abnahme zu erfolgen, so ist der Abnahmetermin maßgeblich.
- (2) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (wie z.B. rechtzeitige Lieferung von Unterlagen und Plänen, Beibringung erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, Leistung einer Anzahlung oder Sicherheit) erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (3) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Sollten sich insoweit Verzögerungen abzeichnen, so wird AVN dies dem Kunden sobald als möglich mitteilen.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die nicht im Einflussbereich der AVN liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. AVN wird den Kunden über derartige Umstände und sich daraus ergebende Verzögerungen sobald als möglich informieren.
- (5) Der Eintritt eines Lieferverzugs der AVN bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Bei Verzug der AVN muss der Kunde der AVN eine angemessene Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen setzen. Diese beträgt mindestens 14 Tage.
- (6) Im Übrigen bleiben die für den Fall des Liefer- und des Annahmeverzuges vorgesehenen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte der AVN und des Kunden unberührt.
- (7) Gerät AVN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der AVN auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 13 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- (8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist AVN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

### § 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht – soweit nicht anders vereinbart - auf den Kunden über, sobald AVN den Liefergegenstand einem Spediteur oder einer sonstigen Person zum Zwecke der Beförderung an den vereinbarten Bestimmungsort übergeben hat.
  - (2) Sofern die Abholung des Liefergegenstandes durch den Kunden vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung des Liefergegenstandes im Werk der AVN über; bei vereinbarter Datenübertragung erfolgt der Gefahrübergang mit Absendung der Daten.
  - (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

### § 6 Abnahme

- (1) Die Abnahme durch den Kunden erfolgt unverzüglich zum Abnahmetermin. Ist ein solcher nicht vereinbart, so erfolgt die Abnahme unverzüglich, nachdem AVN dem Kunden die Abnahmebereitschaft des Leistungsgegenstandes angezeigt hat. Für selbständige Teilleistungen kann eine Teilabnahme verlangt werden. Bei der Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll oder ein sonstiger schriftlicher Nachweis (Leistungsnachweis, Datentransfer-Protokoll etc.) zu erstellen.
- (2) Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (3) Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernde Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen.
- (4) AVN prüft Lieferungen entsprechend dem gemäß DIN EN ISO 9001/2000 zertifizierten Qualitätshandbuch. Weitergehende Prüfungen können bei Zahlung einer gesonderten Pauschale vereinbart werden.

### § 7 Stornierung von Aufträgen, Rücknahme von Ware, Schadensersatz statt der Leistung

- (1) Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651 und 649 BGB) wird ausgeschlossen.
- (2) Erklärt sich AVN auf Wunsch des Kunden mit der Stornierung eines erteilten Auftrages einverstanden oder nimmt AVN einen bereits gelieferten Leistungsgegenstand aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen zurück und stellt den Kunden von seiner Pflicht zur Abnahme und Zahlung frei oder steht AVN ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zu, so ist AVN berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20% des Vertragspreises zu verlangen. Ist nur ein Teil des vertraglichen Leistungsgegenstandes betroffen, so bezieht sich die pauschale Entschädigung auf den entsprechenden Anteil am Vertragspreis.
- (3) Das Recht, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## § 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot bzw. im Vertrag genannten Preise gelten ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Eventuelle Nebenkosten, wie Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherung usw., sind im Preis nicht enthalten.
- (2) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme fällig und ohne Abzüge zu zahlen. AVN ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten und Zinsen und dann auf die Hauptleistung zu anzurechnen.
- (3) Ist AVN berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen, so wird diese mit Rechnungsstellung fällig.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. AVN behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (5) Sofern vertraglich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist AVN berechtigt Rechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. AVN ist in diesem Fall verpflichtet, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden nachzuweisen. Fremdleistungen und Vorleistungen können bei Vertragsschluss dem Kunden sofort berechnet werden.
- (6) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (7) Schecks nimmt die AVN erfüllungshalber an. Sie gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bis dahin bleiben die Forderungen der AVN und die daran anknüpfenden Folgen bestehen.

## § 9 Vermögensverschlechterung des Kunden

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist AVN berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.
- (2) Weiterhin ist AVN nach den gesetzlichen Vorschriften – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (3) Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann AVN den Rücktritt sofort erklären.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die AVN aus dem Kaufvertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) zustehen, behält sich AVN das Eigentum an den verkauften Liefergegenständen vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat AVN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die AVN gehörenden Waren erfolgen (z.B. Pfändung oder Beschlagnahme).
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist AVN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, wird ihm zunächst eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist, bevor AVN die in Satz 1 genannten Rechte ausübt.
- (4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. AVN gilt hierbei als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt AVN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des für AVN bestehenden Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an AVN ab. AVN nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben AVN ermächtigt. AVN verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen AVN gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann AVN verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, wird AVN auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
  - (e) Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Waren und Erzeugnisse sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne ausdrücklichen Widerruf.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Erzeugnisse pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (6) Sollte der Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollte aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verloren gehen, ist der Kunde verpflichtet, AVN unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für die betroffene Forderung zu gewähren. Diese muss nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Recht wirksam sein und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommen.

## § 11 Werkzeuge und Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die von AVN zur Erbringung der vertraglichen Leistung angefertigten Hilfsmodelle, Werkzeuge, Modelle, Formen etc. (im Folgenden Werkzeuge) sind nicht Bestandteil der Vertragsleistung und bleiben im Eigentum der AVN. Die Werkzeuge werden nach Abnahme des Leistungsgegenstandes durch den Kunden für den Zeitraum von 6 Monaten durch AVN ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird AVN die Werkzeuge verschrotten, es sei denn, AVN und der Kunde haben eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder die Übereignung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vereinbart.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen kann der jeweils andere Teil eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,00 Euro verlangen. Das Recht, Ersatz eines tatsächlich entstandenen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 12 Haftung für Sachmängel und Schadensersatz

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung sind die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die im Angebot bzw. im Vertrag als solche bezeichneten Produktbeschreibungen einschließlich der hierbei aufgeführten technischen Parameter. Alle weiteren Angaben, Daten, Abbildungen, Zeichnungen und Maße, die insbesondere in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden, enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte und stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Proben und Muster sind nur Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften und legen ebenfalls nicht die Beschaffenheit der Ware fest. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt AVN keine Haftung.
- (3) AVN haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, besondere äußere (z.B. chemische oder elektrische) Einflüsse. AVN haftet zudem nicht bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

(4) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Nachbesserung oder Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Sache setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Kunde dies gegenüber AVN unverzüglich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen erfolgt. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehender Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(6) Bei Sachmängeln des Liefergegenstandes ist AVN nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Hierzu hat der Kunde nach Absprache mit AVN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; in der Regel ist AVN eine Frist von 4 Wochen zur gewähren. Der Mangel wird grundsätzlich am Montageort behoben; es liegt jedoch im Ermessen der AVN, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen, sofern der Ein- und Ausbau des Teils oder Gegenstandes keine besonderen Kenntnisse erfordert.

Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(7) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt AVN. Befindet sich der Liefergegenstand nicht am vertraglich bestimmten Montageort bzw. der Niederlassung des Kunden, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die AVN dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung des Liefergegenstandes seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

(8) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. AVN ist hiervon, möglichst vor Beginn der Ersatzvornahme, sofort zu verständigen.

(9) Stellt AVN dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung vorübergehend Miet- oder Leihgeräte zur Verfügung, sind diese bei Abschluss der Nachbesserung bzw. bei Lieferung des Ersatzgerätes oder Ersatzteiles zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Miet- oder Leihgeräte spätestens zwei Tage nach diesem Zeitpunkt frachtfrei zurückzusenden. Nach Verstreichen der Frist ist AVN berechtigt, für den Zeitraum der verspäteten Rücklieferung Nutzungsentschädigung zu verlangen. Für jede weitere angefangene Woche der nicht erfolgten Rücklieferung verdoppelt sich die Nutzungsentschädigung. Bei Beschädigung der betreffenden Geräte ist der Kunde zum Ersatz verpflichtet.

Sollte die Prüfung der Reklamation des Kunden ergeben, dass die Reklamation unberechtigt ist, ist der Kunde verpflichtet den vollen Kaufpreis des Miet- oder Leihgerätes zzgl. Transportkosten zu zahlen.

In jedem Fall ist AVN berechtigt, eine Handlingspauschale, die mindestens 300,00 € beträgt, zu berechnen.

(10) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.

(11) AVN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuzahlen.

Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist AVN berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

(12) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen; im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

### **§ 13 Sonstige Haftung**

(1) Die Haftung der AVN auf Schadensersatz wird – soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt - durch die nachfolgenden Regelungen eingeschränkt. Dies gilt für die Haftung aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung.

(2) Auf Schadensersatz haftet AVN – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AVN nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AVN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn AVN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Dem Kunden bleibt es freigestellt etwaige Haftungsrisiken auf seine Kosten zu versichern. Sofern der Kunde die AVN zum Abschluss einer Versicherung beauftragt, schließt die AVN diese im Auftrag und auf Rechnung des Kunden ab.

(6) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen AVN bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und umfassen daher nicht Vereinbarungen, die der Kunde mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus getroffen hat.

### **§ 14 Verjährung**

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren jedoch nicht, solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

(3) Vorstehende Verjährungsverkürzungen gelten nicht im Lieferantenregress und für den Fall der Arglist. Das gleiche gilt für die in § 13 Abs. 2 geregelten Schadensersatzansprüche und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(4) Soweit AVN dem Käufer gem. § 13 wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz schuldet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB) auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

### **§ 15 Schutzrechte**

(1) Sofern nicht anders vereinbart, steht AVN dafür ein, dass der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird AVN nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den betreffenden Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Ist dies AVN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Unter den genannten Voraussetzungen ist auch AVN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 13 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von AVN bestehen nur, soweit der Kunde die AVN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und AVN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(4) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von AVN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von AVN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für Ansprüche des Kunden die Regelungen in § 13 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(5) Sollten im Zuge unserer Entwicklungsarbeiten Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Weise schutzrechtsfähig sind, so ist allein AVN Inhaberin der hieraus resultierenden Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Es bleibt AVN vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen.

#### **§ 16 Gerichtsstand, Rechtswahl**

(1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Elmshorn, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. AVN ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(2) Für diese Allgemeinen Lieferbedingungen und für alle Rechtsbeziehungen zwischen AVN und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

September 2007